

Neufassung von § 8 der Hausvereinbarung (abgestimmt und angenommen auf der Gesamtkonferenz am 21.3.23)

Regelung zur Nutzung von Smartphones¹

- (1) Smartphones dürfen grundsätzlich in die Schule mitgebracht und bei Genehmigung durch die Lehrkraft im Unterricht eingesetzt werden.
- (2) In den Klassenstufen 5 und 6 sollen Smartphones nur in Ausnahmefällen im Unterricht genutzt werden, ggf. sollte hier auf die Schulgeräte (Tablets) zurückgegriffen werden.
- (3) Auf dem gesamten Schulgelände gilt selbstverständlich das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen gemäß §§ 201 und 201a StGB (Verletzung von Persönlichkeitsrechten).
- (4) Für die Klassenstufen 5 bis 7 (Unterstufe) gilt das *Unsichtbarkeitsgebot*: die Smartphones müssen während des gesamten Schultags ausgeschaltet und für niemanden sichtbar verstaut sein (Ausnahme s. Abs. 1).
- (5) Ab Klasse 8 (Mittelstufe) ist die Nutzung des Smartphones innerhalb des Schulgebäudes erlaubt. Sie hat jedoch geräuschlos und nicht exzessiv zu geschehen.
- (6) Es gelten folgende handyfreie Zonen:
 - der Schulhof während der ersten und zweiten Pause.
 - die Schülerbibliothek sowie der Gang davor (zwischen Raum 1 und Lehrerzimmer) während der ersten und zweiten Pause.
 - die Mensa während der ersten und zweiten Pause und der Mittagspause.
- (7) Bei Verstößen gegen die oben genannten Regeln wird das Smartphone eingezogen und im Sekretariat hinterlegt, wo es nach Schulschluss abgeholt werden kann. Der Verstoß wird der Klassenleitung mitgeteilt und in der Schülerakte vermerkt. Beim dritten Verstoß muss das Smartphone von den Eltern abgeholt werden.

¹ Der Begriff „Smartphone“ steht stellvertretend auch für andere Arten mobiler Endgeräte.